

1848/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler und Kollegen haben am 17. Februar 1997 unter der Nr.1948 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend eine schriftliche Anfragebeantwortung vom 17. Jänner 1997 zu 1463/J AB des ehemaligen Bundesministers für Inneres Dr. Caspar Einem gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Halten Sie die von Bundesminister Dr. Caspar Einem ergangene Anfragebeantwortung vom 17. Jänner 1997 zu 41.200/86-11/15/96 durch Art. 52 Abs. 1 B-VG gedeckt?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

2. Sind Sie andernfalls bereit, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

In der gegenständlichen Anfrage wird vorgebracht, die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres habe einen rechtlich unzutreffenden Inhalt gehabt. Die Anfrage an den Bundesminister für Inneres betraf offenbar Vereinsangelegenheiten im Sinne von Abschnitt G Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 21/97, die in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres fallen.

Die Nachprüfung der von anderen Bundesministern - sei es auch im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen - vertretenen Auffassungen stellt keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG und des § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 dar, der in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers fällt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung der einzelnen Fragen absehe.